

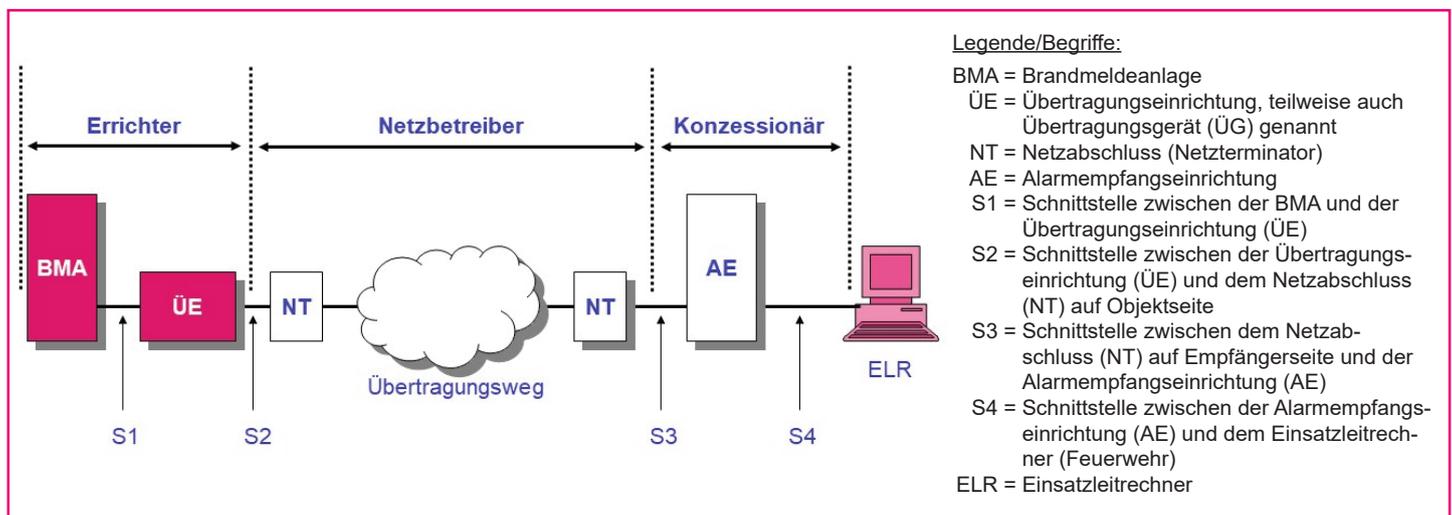


## Bundeskartellamt stärkt Rechte der Betreiber und Errichter von Brandmeldeanlagen

Bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Feuerwehr kommt es immer wieder zu Diskussionen darüber, wer die verschiedenen Teilleistungen der Alarmübertragungsanlage (AÜA) betreuen darf.

Auf der Basis eines sogenannten Musterverfahrens hat das Bundeskartellamt (BKartA) am 24. Mai 2013 u. a. festgelegt, dass der Konzessionär nicht exklusiv berechtigt ist, die Übertragungseinrichtung (ÜE) beim Betreiber einer BMA zu betreuen bzw. das Übertragungsnetz zu stellen. Der Betreiber einer BMA darf selbst entscheiden, wer für ihn die ÜE betreut. Weiter ist er nicht verpflichtet, einen vom Konzessionär vorgegebenen konzessionärseigenen Übertragungsweg o. Ä. zu nutzen. Der Konzessionär wurde dazu verpflichtet, auch die von dritten Unternehmen errichtete und betriebene ÜE gegen angemessenes Entgelt über seine Alarmempfangseinrichtung (AE) auf die Feuerwehrleitstelle aufzuschalten.

### Verantwortungsbereiche bei der BMA-Aufschaltung nach BKartA-Beschluss



In o. g. Musterverfahren wurde von der Stadt Düsseldorf eine Verpflichtungszusage eingefordert, bei der keine exklusive Konzessionierung mehr über sämtliche Teilleistungen der Alarmübertragung vorgesehen ist.

Vielmehr wurde der wirtschaftlich bedeutsame Teilmarkt für Errichtung, Wartung und Betrieb von ÜEs bewusst für den Wettbewerb geöffnet. Damit können die Betreiber von BMA in Zukunft für die Übertragung von Brandmeldungen nicht nur ÜEs bzw. den Übertragungsweg des Konzessionärs einsetzen, sondern auch dritte Anbieter ihrer Wahl, z. B. die Errichterfirma der BMA, beauftragen. Für den Betreiber resultiert daraus in der Regel ein deutlicher Kostenvorteil.